

§ 58 HarbG Unabdingbarkeit

HarbG - Heimarbeitsgesetz 1960

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 02.08.2024

§ 58.

Ansprüche, die den in Heimarbeit Beschäftigten nach diesem Bundesgesetze zustehen, können durch Einzelvertrag und – soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt – durch Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitstarif weder aufgehoben noch beschränkt werden.

In Kraft seit 27.04.1961 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at